



Vertrag Praxisphase

Für die Praxisphase am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften für alle Bachelorstudiengänge an der Hochschule Niederrhein

Zwischen

Unternehmen/Institution/Behörde

(genaue Bezeichnung mit Anschrift und Telefon)

Und

Studierende/r

(Name)

(Vorname)

(PLZ Wohnort)

(Straße)

Matrikel-Nr.:

Telefon:

Studierende am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Mönchengladbach,
wird nachstehender Vertrag geschlossen.

§1 Allgemeines

Das Studium in den Bachelor-Studiengängen „Betriebswirtschaft“, „Steuern und Wirtschaftsprüfung“ und „Wirtschaftsinformatik“ beinhaltet eine Praxisphase, die die Studierenden in Unternehmen oder wirtschaftsnahen Institutionen absolvieren müssen. Die Dauer der Praxisphase sollte in der Regel 10 Wochen (400 – 450 Arbeitsstunden) betragen. Die Praxisphase soll die Studierenden durch praktische Mitarbeit in Unternehmen an berufliche Tätigkeiten bzw. Tätigkeitsfelder heranführen. Sie soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf konkrete betriebliche Aufgabenstellungen problemlösungsorientiert anzuwenden. Der Studierende soll darüber hinaus erkennen, wie bestimmte berufliche Tätigkeiten in den organisatorischen und sozialen Zusammenhang eines Unternehmens einzuordnen sind.





§2 Dauer der Praxisphase

Die Praxisphase dauert in der Regel 10 Wochen.

Sie beginnt am _____ und endet am _____ .

Die wöchentliche Arbeitszeit entspricht den tarifrechtlichen Bestimmungen.
Sie beträgt _____ Stunden/Woche.

§3 Einsatzbereich/Aufgabenstellung

Einsatzbereich:

Konkrete Aufgabenstellung:

Die Betreuung während der Praxisphase

Die Betreuung während der Praxisphase erfolgt durch einen Betreuer im Betrieb und einen Professor der Hochschule. Dem betrieblichen Betreuer obliegt die fachliche Anleitung des Studierenden. Der Professor der Hochschule betreut den Studierenden nach Bedarf; außerdem beurteilt er das Leistungs- und Ausbildungsniveau.

Die Praxisstelle benennt

Herrn/Frau

Abt.

Tel. E-mail:

als betreuende Person, die in Fragen bezüglich der Praxisphase Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner für den Studierenden und die Hochschule ist.

Die Hochschule benennt Herrn/Frau
als betreuenden Professor der Hochschule.

§4 Pflichten der Praxisstelle

Die Ausbildungsstelle verpflichtet sich

1. nach ihren Gegebenheiten grundsätzlich in der Lage zu sein, eine praktische Ausbildung durchzuführen, wie sie in der Studien- und Prüfungsordnung des Bachelor Studiengänge „Business Administration“, „Taxation and Auditing“ und „Information Systems“ vorgesehen ist,
2. den Studierenden von einer fachlich geeigneten Kraft betreuen zu lassen,
3. den Studierenden für die Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen und für Prüfungen frei zustellen,
4. dem Fachbereich Wirtschaftswissenschaften gegebenenfalls von einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages oder von Nichtantritt der Tätigkeit durch den Studierenden Kenntnis zu geben,
5. nach Beendigung der Tätigkeit ein Zeugnis über Art, Umfang, und Erfolg des Praktikums auszustellen.

§5 Pflichten des Studierenden

Der Studierende verpflichtet sich

1. alle ihm gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten zur erfolgreichen Durchführung seiner Praxisphase wahrzunehmen,
2. die tägliche Ausbildungszeit einzuhalten
3. die Betriebsordnung, die Werkstattordnung und die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten sowie Werkzeuge, Geräte und Werkstoffe sorgsam zu behandeln,
4. bei Fernbleiben das Unternehmen/ die Institution unverzüglich zu benachrichtigen und bei Arbeitsunfähigkeit spätestens am dritten Tag ein ärztliches Attest vorzulegen.
5. die Interessen des Unternehmens/ der Institution zu wahren und über Betriebsvorgänge, die ihrer Natur nach oder kraft Anordnung der Geheimhaltung bedürfen, Stillschweigen zu wahren; dies gilt auch nach Beendigung der Tätigkeit,
6. die von Seiten der Hochschule vorgeschriebenen Berichte über die praktische Tätigkeit sorgfältig zu führen

§6 Urlaub

Während der Vertragsdauer steht dem Studierenden ein Erholungsurlaub nicht zu. Das Unternehmen/die Institution kann eine kurzfristige Freistellung aus persönlichen Gründen gewähren. Sonstige Unterbrechungen sind in der Regel nachzuholen.

§7 Versicherungsschutz

Die Studentin ist während der Ableistung der Praxisphase bei einer externen Praxisstelle gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII über den (die) zuständigen Unfallversicherungsträger (Berufsgenossenschaft) der Ausbildungsstelle versichert.

Für immatrikulierte Studierende, die eine in der Prüfungsordnung vorgeschriebene Praxisphase absolvieren, liegt unabhängig von der Zahlung einer Vergütung kein Beschäftigungsverhältnis vor, welches die Versicherungspflicht begründet. Auf Grund des sogenannten Studentenprivilegs besteht Versicherungsfreiheit in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB, § 5 Abs. 3 SGB VI, § 169 b Nr. 2 AFG – Besprechungsergebnis der Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger am 15./16. 04.1997).

Während der Ableistung der Praxisphase im Ausland ist für die Studierenden kein Schutz durch die deutsche gesetzliche Unfallversicherung gegeben.

§8 Vertragsausfertigungen

Dieser Vertrag wird in drei gleichlautenden Ausfertigungen unterzeichnet. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung, die dritte leitet der Studierende unverzüglich dem Prüfungsamt des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Niederrhein zu.

§9 Auflösung des Vertrages

Der Vertrag kann vorzeitig aufgelöst werden

- beiderseitig aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Frist (§326 BGB)
- durch den Studierenden nach Absprache mit dem Betreuungsdozenten/der Betreuungsdozentin bei wesentlichen Änderungen der Einsatzbereiche oder bei Änderungen des eigenen Studienziels mit einer Frist von vier Wochen.

Die Auflösung wird schriftlich unter Angabe der Gründe erklärt, wobei das Prüfungsamt des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften unverzüglich eine Abschrift erhält.

§10 Sonstige Vereinbarungen

(Ort, Datum)

(Praktikumsstelle)

(Studierender)

